

## **Ordnung zur Erstellung des Vorschlags zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 20.12.2007**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Neufassung der Ordnung zur Erstellung des Vorschlags zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder der Carl von Ossietzky Universität nach den §§ 38, 39, 40 NHG i.d.F. vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210), am 12.12.2007 beschlossen.

### **§ 1 Präsidentin oder Präsident**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ernannt oder bestellt. Der Senat beschließt den entsprechenden Ausschreibungstext. Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung des Vorschlags eine gemeinsame Findungskommission ein.

(2) Die Geschäftsführung für das gesamte Verfahren (Findungskommission, Senat und Hochschulrat) wird durch das Präsidium bestimmt und durch ein nicht-betroffenes Präsidiumsmitglied sichergestellt.

### **§ 2 Findungskommission**

(1) Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitglieder sowie beratenden Mitgliedern, wobei die vom Senat bestellten beratenden Mitglieder zugleich auch Stellvertreter sind. Bei den sechs Senatsmitgliedern müssen alle Statusgruppen vertreten sein. Neben einem vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestellten Mitglied mit beratender Stimme ist auch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte beratendes Mitglied der Findungskommission. Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat weitere beratende Mitglieder bestimmen.

(2) Die Findungskommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrates als Vorsitzende oder Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen leitet, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 3 Verfahren und Beschlussfassung der Findungskommission**

(1) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Senat und den Hochschulrat, die einen oder mehrere Namen enthalten kann. Bei mehreren Namen kann eine erkennbare Reihenfolge hergestellt werden. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Empfehlung, die sie dem Senat und dem Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung weiterleitet. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Die Nichtbeteiligung an der Abstimmung wird bei der Ergebnisfeststellung als Abwesenheit gewertet. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann die Abstimmung einmal wiederholt werden. Kommt er endgültig nicht zustande, sind der Senat und der Hochschulrat zu informieren. Das Ergebnis ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Beratungen der Findungskommission finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Kann sich die Findungskommission auf keine Empfehlung einigen, legt sie dem Senat und dem Hochschulrat eine schriftliche Begründung vor. Der Senat und der Hochschulrat können gemeinsam die Findungskommission in dem Fall auflösen und eine neue Kommission einrichten. Der Senat kann zudem oder stattdessen im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beim Ministerium die Neuausschreibung der Stelle beantragen.

### **§ 4 Verfahren und Beschlussfassung im Senat**

(1) Enthält der Vorschlag der Findungskommission nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten, beschließt der Senat über den Vorschlag der Findungskommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Kommt ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht zustande, erfolgt ein zweiter Abstimmungsgang. Führt dieser nicht zu einem Beschluss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, kann der Senat in einer folgenden Sitzung einen dritten Abstimmungsgang durchfüh-

ren, zu dessen positivem Ergebnis eine Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, das Verfahren an die Findungskommission zurückverweisen oder die erneute Ausschreibung des Amtes beschließen.

(2) Hat die Findungskommission von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Empfehlung zu beschließen, die mehrere Namen in erkennbarer Reihenfolge enthält, entscheidet der Senat zunächst über den ersten Namen der Empfehlung. Erhält der Beschluss keine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, wird ein zweiter Abstimmungsgang durchgeführt. Dieser Abstimmungsgang ist erfolgreich, wenn er die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Kann die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, kann in derselben Sitzung des Senats über den zweiten und gegebenenfalls über weitere Namen der Empfehlung abgestimmt werden. Hierauf ist in der Einladung zur Senatssitzung hinzuweisen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird keiner der Vorschläge angenommen, kann das Verfahren in einer folgenden Sitzung wiederholt werden. In dem Fall genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Ist auch dann keiner der Vorschläge angenommen, entscheidet der Senat, ob er den Vorgang an die Findungskommission zurückgibt oder er beschließt, die Stelle neu auszuschreiben.

(3) Hat die Findungskommission eine Empfehlung mit mehreren Namen ohne erkennbare Reihenfolge beschlossen, wird eine Liste mit den Namen der empfohlenen Personen in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Erlangt im ersten Abstimmungsgang keine Person die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Im zweiten Abstimmungsgang ist erfolgreich, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Ist dieser Abstimmungsgang nicht erfolgreich, findet ein dritter Abstimmungsgang statt, vor dem die Person, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte, aus der Liste ausscheidet. Für eine erfolgreiche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich. Kommt auch im dritten Abstimmungsgang kein positiver Beschluss zustande, wird das Verfahren entsprechend der Sätze 4 und 5 fortgesetzt. Wird keiner der Vorschläge angenommen, entscheidet der Senat, ob er den Vorgang an die Findungskommission zurückgibt oder er beschließt, die Stelle neu auszuschreiben.

(4) Das Verfahren gemäß den Absätzen 1 bis 3 wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung durchgeführt.

## § 5

### Stellungnahme des Hochschulrates zum Vorschlag des Senats

Der Senat holt hinsichtlich seines Entscheidungsvorschlags die Stellungnahme des Hochschulrates ein; dafür kann der Senat dem Hochschulrat eine Frist setzen. Anschließend legt der Senat seinen Vorschlag zusammen mit der Stellungnahme des Hochschulrates dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur zur Entscheidung vor.

## § 6

### Hauptberufliche und nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die §§ 1 bis 5 gelten für die hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt. Dieses ist zu dokumentieren.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Personen vor, die an der Universität hauptberuflich beschäftigt sind. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich im öffentlichen Teil der Senatssitzung vor. Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zur Entscheidung vor. Bestätigt der Senat den Vorschlag nicht, wird nochmals wieder ein Verfahren gemäß den Sätzen 1 – 3 durchgeführt. Das Ministerium kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen.

## § 7

### Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen. Mit der Abwahl der Mitglieder des Präsidiums wird gleichzeitig deren Entlassung als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorgeschlagen. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrates.

(2) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen.

(3) Der Antrag auf Abwahl ist mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nichtöffentlicher Sitzung zu erörtern.

Allen abzuwählenden Mitgliedern des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung findet im nichtöffentlichen Teil der nächstmöglichen folgenden Sitzung statt.

(4) Hat das zuständige Fachministerium dem Vorschlag auf Entlassung eines oder beider hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums entsprochen, ist die Findungskommission zeitnah einzuberufen. Im Falle der Entlassung eines oder beider nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums schlägt die Präsidentin oder der Präsident dem Senat eine bzw. mehrere neue Personen vor.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der „Ordnung zur Erstellung des Vorschlags zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Ordnung vom 08.07.2004 außer Kraft.